

>Aktuell

Aktuell Justiz Hessen Justiz Hessen Justiz Hessen Justiz He

34121 Kassel, den 08.02.2005

PRESSEMITTEILUNG

Verwaltungsgericht Kassel stoppt die Abschiebung von 3 Mädchen in ihr Heimatland Togo

Mit seinem Eilbeschluss vom 02.02.2005 hat das Verwaltungsgericht Kassel die Abschiebung von 3 in den 1992, 1994 und 1999 geborenen Mädchen nach Togo gestoppt, weil ihnen dort die Zwangsbeschneidung drohe.

Seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 sei Abschiebungsschutz auch dann zu gewähren, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpfte. Durch die Neufassung des Gesetzes werde die geschlechtsspezifischer Verfolgung erstmals auf die Stufe politisch Verfolgter angehoben mit der Folge, dass davon bedrohten Personen ein stärkerer Abschiebungsschutz zur Seite stehe. Den Antragstellerinnen drohe im Falle ihrer Abschiebung nach Togo die zwangsweise Beschneidung. Sie gehörten zum Volk der Kotokolli, deren weibliche Angehörigen zu einem weit überwiegenden Teil (89 %) an ihren Geschlechtsorganen beschnitten seien. Nach den herangezogenen Auskünften des Auswärtigen Amtes könne davon ausgegangen werden, dass erheblich mehr muslimische Frauen beschnitten seien als Christinnen und wesentlich mehr Landbewohnerinnen als Städterinnen, dergleichen wesentlichen mehr Frauen ohne Schulbildung als solche mit Schulbildung. Eine vor einigen Jahren gefertigte Untersuchung der Universität Lomé komme zu dem Ergebnis, dass bei den Kotokolli 93 % der befragten Frauen ohne Schulbildung beschnitten gewesen seien. Verantwortlich für eine Beschneidung seien grundsätzlich die Eltern, auch wenn diese je nach sozialem Gefüge, in dem die Familie lebe, Druck durch Verwandte oder die (Dorf)gemeinschaft ausgesetzt sein könnten. Die Gefahr, dass sich Verwandte eines Mädchens bemächtigen, um eine solche Maßnahme gegen den Willen der Eltern gewaltsam durchzuführen, sei ebenfalls real. In sozialen Gemeinschaften, in denen Beschneidung obligatorisch sei, werde eine unbeschnittene Frau als Ehefrau abgelehnt, was wiederum die entsprechende soziale Außenseiterstellung bei Ehe- und Kinderlosigkeit zur Folge habe. Ohne weitere Aufklärung sei für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerinnen außerhalb ihres Stammesgebietes - etwa in Lomé - einer zwangsweisen Beschneidung entgegen könnten. Nach dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen gehe auch außerhalb der eigentlichen Siedlungsgebiete der die Beschneidung praktizierenden Ethnien durch den Familienverband oftmals erheblicher Druck aus, an der Beschneidungspraxis festzuhalten. Es sei überdies fraglich, ob die Antragstellerinnen überhaupt in der Lage seien, sich außerhalb der Kotokolligebiete niederlassen zu können. Zum einen seien sie dem Siedlungsdruck ihrer Eltern, ohne die sie nicht nach Togo zurückkehren könnten, ausgesetzt. Zum anderen habe sich die ethnisch orientierte Nordsüdgliederung von Lebensbereichen in Togo als Quelle politischer Spannungen erwiesen. So seien ethnische Minderheiten zur Rückkehr in ihre Heimatregionen gezwungen worden. Das Volk der Kotokolli gehöre mit den Völkern der Kabye, der Lama und der Losso zur Ethnie der Kabye-Tem, die wiederum lediglich etwa 23 % der Gesamtbevölkerung Togos ausmachten. Demgegenüber steht die in Togo am weitest verbreitete Ethnie der Adja-Ewe, die 44 % der Gesamtbevölkerung Togos ausmacht. Somit sei durchaus davon auszugehen, dass die Kotokolli zu einer ethnischen Minderheit gehören, die wiederum zu einer Rückkehr in die Heimatregionen, mithin in die Siedlungsgebiete der Kotokolli gezwungen werden könnten. In den Siedlungsgebieten der Kotokolli sei der durch die Gemeinschaft ausgeübte Druck in Richtung auf eine zwangsweise Beschneidung bis hin zur sozialen Ausgrenzung der Nichtbeschnittenen derart, dass die Gefahr bestehe, dass die Antragstellerinnen bei einer Rückkehr nach Togo einer Zwangsbeschneidung unterworfen werden könnten.

Der Beschluss (2 G 138/05.A) ist unanfechtbar.

Verantwortlich:

Ottmar Barke

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Tel.: (0561)1007-107

Email: O.Barke@vg-kassel.justiz.hessen.de